



**Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht**

**vom 21. April 2016 (745 16 54 / 94)**

---

**Ergänzungsleistungen**

**Die vorinstanzliche Bemessung der EL ist zutreffend. Die Rückforderung erfolgte zu Recht.**

\_\_\_\_\_ Besetzung      Präsident Andreas Brunner, Gerichtsschreiber Pascal Acrémann

\_\_\_\_\_ Parteien      **A.**\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer

gegen

**Ausgleichskasse Basel-Landschaft**, Hauptstrasse 109,  
4102 Binningen, Beschwerdegegnerin

\_\_\_\_\_ Betreff      Ergänzungsleistungen / Rückforderung

A. Der 1959 geborene A.\_\_\_\_\_ bezieht eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) sowie Ergänzungsleistungen (EL). Mit Verfügung vom 15. Dezember 2015 teilte die Ausgleichskasse Basel-Landschaft (Ausgleichskasse) A.\_\_\_\_\_ mit, dass sich seine bisher bezogene monatliche EL von Fr. 4'658.-- infolge Wegfalls der Kinderrente für seine Tochter B.\_\_\_\_\_ ab 1. August 2015 auf Fr. 4'208.-- reduziere. Gleichzeitig forderte sie zu viel bezogene EL für die Zeit von August bis Dezember 2015 in Höhe von Fr. 2'250.-- zurück. Weiter hielt sie fest, dass die von der IV-Stelle Basel-Landschaft (IV-Stelle) am 17. Dezember 2015 verfügte

Nachzahlung von Fr. 1'760.-- in der Höhe von Fr. 220.-- mit der Rückforderung verrechnet würde. Demnach resultiere ein Rückforderungsbetrag von Fr. 2'030.-- (Fr. 2'250.-- - Fr. 220.--). Daraus hielt sie auch auf Einsprache hin mit Entscheid vom 18. Januar 2016 fest.

B. Hiergegen erhob A.\_\_\_\_ am 17. Februar 2016 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht (Kantonsgericht). Er beantragte, auf die Rückforderung von Fr. 2'200.-- [recte: Fr. 2'250.--] sei zufolge Bejahung des Härtefalls zu verzichten. Zudem sei sein Anspruch ab 1. August 2015 um mindestens Fr. 1'000.-- zu erhöhen und bei der Bemessung der EL sei der Lehrlingslohn seines Sohnes C.\_\_\_\_ nicht zu berücksichtigen. Da eine Verrechnung von IV-Renten und EL-Leistungen im Härtefall nicht zulässig sei, sei die nachzuzahlende Rente von Fr. 200.-- [recte: 220.--] auszus zahlen.

C. In ihrer Vernehmlassung vom 29. Februar 2016 schloss die Ausgleichskasse auf Abweisung der Beschwerde.

Der Präsident zieht **in Erwägung** :

1.1 Gemäss Art. 56 Abs. 1 und Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, dessen Bestimmungen gemäss Art. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 auf die Ergänzungsleistungen anwendbar sind, kann gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden. Zuständig ist nach Art. 58 ATSG das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat. Vorliegend befindet sich dieser in Muttenz, weshalb die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger gemäss Art. 56 ATSG. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

1.2 Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 f. E. 2.1, 125 V 414 E. 1a mit Hinweisen). Die Beschwerde des Versicherten richtet sich gegen den Einspracheentscheid der Ausgleichskasse vom 18. Januar 2016, mit welchem zu viel bezogene EL für die Zeit von August bis Dezember 2015 in Höhe von Fr. 2'250.-- zurückgefordert wurden. Dieser Verwaltungsakt bildet formell Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. In seiner Beschwerde beantragt der Versicherte nicht nur die Aufhebung des Einspracheentscheids, sondern auch

den Erlass der Rückforderung. Der Erlass der Rückforderung ist aber nicht Gegenstand des Einspracheentscheids vom 18. Januar 2016. Insoweit fehlt es somit an den Sachurteilsvoraussetzungen, so dass über diesen Antrag im vorliegenden Verfahren nicht zu befinden ist. Auf die Beschwerde ist deshalb, soweit mit ihr der Erlass der Rückforderung beantragt wird, nicht einzutreten. Ob allenfalls die Voraussetzungen für einen Erlass der Rückforderung gegeben sind, ist in einem separaten Verfahren zu prüfen.

2. Gemäss § 55 Abs. 1 VPO entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 10'000.-- durch Präsidialentscheid. Vorliegend ist eine Rückforderung von EL im Umfang von Fr. 2'250.-- umstritten. Da der Streitwert unter Fr. 10'000.-- liegt, ist der Fall präsidial zu entscheiden.

3.1 Anspruch auf EL haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie eine der Voraussetzungen nach den Art. 4-6 ELG erfüllen und die gesetzlich anerkannten Ausgaben (Art. 10 ELG) die anrechenbaren Einnahmen (Art. 11 ELG) übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Der Differenzbetrag entspricht der jährlichen EL. Nach Art. 9 Abs. 2 ELG werden die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen des rentenberechtigten Elternteils mit jenen des Ehegatten und der Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der IV begründen, zusammengerechnet. Die EL werden jährlich ausgerichtet. Bei einem Ausgabenüberschuss wird die Differenz durch zwölf geteilt und monatlich ausbezahlt.

3.2.1 Auf der Ausgabenseite werden für zu Hause lebende Personen ein bestimmter Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf sowie ein Betrag für die Miete anerkannt (Art. 10 Abs. 1 lit. a und b ELG). Als weitere Ausgaben werden gemäss Abs. 3 der genannten Bestimmung Gewinungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens (lit. a), Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft (lit. b), Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Prämien der Krankenversicherung (lit. c), ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (lit. d) und geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (lit. e) anerkannt. Die Aufzählung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben ist abschliessend (Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL; gültig ab 1. April 2011], Rz. 3211.01, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 25. Februar 2009, 8C\_140/2008, E. 7.2.1).

3.2.2 Zur Bestimmung der Einnahmen werden gemäss Art. 11 Abs. 1 ELG folgende Positionen angerechnet: zwei Drittel der Erwerbseinkünfte, soweit sie bei Ehepaaren und Personen mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der IV begründen Fr. 1'500.-- übersteigen (lit. a), Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen (lit. b), ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es bei Ehepaaren Fr. 60'000.-- und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der IV begründen, Fr. 15'000.-- übersteigt, Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV (lit. d), Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen (lit. e), Familienzulagen (lit. f), Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (lit. g) sowie familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (lit. h). Nicht angerechnet werden Verwandtenunterstützungen nach den Artikeln 328-330 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907, Unterstützun-

gen der öffentlichen Sozialhilfe, öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter, Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen, Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen sowie Assistenzbeiträge der AHV oder der IV (Art. 11 Abs. 3 lit. a-f). Grundsätzlich ist daraus, dass die Aufzählung der Tatbestände nicht anrechenbarer Einnahmen in Art. 11 Abs. 3 lit. a-f ELG abschliessend ist (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute: Bundesgericht, sozialrechtliche Abteilungen] vom 7. August 2002, P 60/01, E. 1 mit Hinweisen), zu folgern, dass alle übrigen Leistungen Dritter, die einen substantiellen Beitrag an die Bestreitung der Lebenshaltungskosten der EL-ansprechenden Person darstellen, zu berücksichtigen sind, es sei denn, sie lassen sich keinem der in Art. 11 Abs. 1 lit. a-h ELG geregelten Sachverhalte zuordnen. Dies entspricht auch Sinn und Zweck der EL, nämlich der angemessenen Deckung des Existenzbedarfs bedürftiger Rentner der Alters- und Hinterlassenen- sowie der Invalidenversicherung (BGE 131 V 263 E. 5.2.3). Dementsprechend sind grundsätzlich alle wiederkehrenden Leistungen, die nicht unter Art. 11 Abs. 3 ELG fallen, vollumfänglich als Einnahmen anzurechnen, gleichgültig, ob es sich um Geld- oder um Naturalleistungen handelt (Urteil des Bundesgerichts vom 10. Dezember 2013, 9C\_388/2013, E. 3.3.3).

3.3 Das Kantonsgericht hat in Sozialversicherungssachen die vollständige Überprüfungsbezugnis und ist in der Beweiswürdigung frei (vgl. § 57 VPO in Verbindung mit Art. 61 Satz 1 ATSG; Art. 61 lit. c ATSG). Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht darf eine Tatsache sodann nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind (vgl. MAX KUMMER, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Aufl., Bern 1984, S. 136). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (vgl. BGE 126 V 360 E. 5b; 125 V 195; 121 V 47 E. 2a; 208 E. 6b mit Hinweis).

4. Vorliegend ergibt sich aus dem ACOR-Berechnungsblatt der Ausgleichskasse, dass die am 21. August 1994 geborene Tochter B.\_\_\_\_ nicht mehr in Ausbildung ist und deshalb ab 1. August 2015 kein Anspruch auf diese Kinderrente mehr besteht. Als Folge des Wegfalls dieser Kinderrente musste die EL neu berechnet werden. Die Neuberechnung ergab, dass dem Versicherten im Zeitraum August bis Dezember 2015 zu hohe EL ausgerichtet wurden. So ist der dem angefochtenen Einspracheentscheid zugrunde liegenden Verfügung vom 15. Dezember 2015 zu entnehmen, dass der EL-Anspruch ab August bis Dezember Fr. 4'208.-- (Total = Fr. 21'040.--) betrug, dem Versicherten aber Fr. 4'658.-- (Total Fr. 23'290.--), mithin Fr. 2'250.-- zu viel ausbezahlt wurden. Weiter geht aus der Verfügung hervor, dass die Rückforderung mit dem Anspruch des Versicherten aus der von der IV-Stelle durchgeführten Neuberechnung der Kinderrenten für die Söhne C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ (Verfügung der IV-Stelle vom 17. Dezember 2015) im Umfang von Fr. 220.-- verrechnet wurde. Der Beschwerdeführer bestreitet die Höhe der ausbezahlten EL im Zeitraum August bis Dezember 2015 in der Höhe von insgesamt Fr. 23'290.-- nicht. Strittig und zu prüfen ist aber, ob die Ausgleichskasse die aus der Neuberechnung resultierende Rückforderung in Höhe von Fr. 2'250.-- gemäss Einspracheentscheid vom 18. Januar 2016 korrekt ermittelte und ob eine Verrechnung mit dem Anspruch aus

der Neuberechnung der Kinderrenten (Verfügung der IV-Stelle vom 17. Dezember 2015) im Umfang von Fr. 220.-- zulässig war.

5.1 Die durch die Ausgleichskasse vorgenommene Berechnung des Anspruchs im Zeitraum 1. August 2015 bis 31. Dezember 2015 entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und hält der Überprüfung stand. So wurden auf der Ausgabenseite gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a und b ELG der Grundbedarf eines Ehepaars von Fr. 28'935.-- und für zwei rentenberechtigte Kinder Fr. 10'080.-- anerkannt. Demnach wurde der Grundbetrag mit Fr. 49'095.-- (Fr. 28'935.-- + 2 x Fr. 10'080.--) korrekt bemessen. Zudem wurde beim Beschwerdeführer beim Mietzins einer Wohnung und der damit zusammenhängenden Nebenkosten der jährliche Höchstbetrag von Fr. 15'000.-- als Ausgabe anerkannt (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ELG) und ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Ausserdem wurden für den Beschwerdeführer und seine Ehefrau die Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. c ELG berücksichtigt. Weitere Ausgaben, die gemäss Art. 10 Abs. 3 ELG zu berücksichtigen wären, sind aufgrund der vorliegenden Akten nicht ersichtlich und werden vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht. Da die Aufzählung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben abschliessend (vgl. E. 3.2.1) ist, besteht kein Raum für die Anerkennung zusätzlicher Ausgaben. Auch die anrechenbaren Einnahmen wurden korrekt ermittelt. Wie in Erwägung 3.1 ausgeführt, werden die Einnahmen des rentenberechtigten Elternteils mit jenen des Ehegatten und der Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der IV haben, zusammengerechnet. Demnach ist nicht zu beanstanden, dass die Ausgleichskasse bei der Bemessung der EL den Lohn von Sohn C.\_\_\_\_ berücksichtigte. Dabei hat sie – gemäss den gesetzlichen Vorgaben – vom Nettolohn einen Freibetrag von Fr. 1'500.-- berücksichtigt und von der Differenz zwei Drittel angerechnet. Dieses Vorgehen ist korrekt und die konkrete Berechnung wird vom Beschwerdeführer nicht gerügt. Insgesamt ist die vor-instanzliche Bemessung der EL zutreffend, weshalb den Anträgen des Beschwerdeführers, es sei sein Anspruch ab 1. August 2015 „in welcher Form auch immer (Verzicht auf Abzüge von Lernenden/Anpassung, Erhöhung der EL, Spezialfonds, Rückstellungen etc.“ um mindestens Fr. 1'000.-- zu erhöhen und bei der Berechnung der EL sei der Lehrlingslohn seines Sohnes C.\_\_\_\_ nicht zu berücksichtigen, nicht stattgegeben werden kann.

5.2 Nach Art. 27 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) vom 15. Januar 1971 können Rückforderungen mit fälligen Ergänzungsleistungen sowie mit fälligen Leistungen anderer Sozialversicherungsgesetze verrechnet werden, soweit diese Gesetze eine Verrechnung vorsehen. Gemäss Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 findet für die Verrechnung Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 sinngemäss Anwendung. Demnach können Rückforderungen von EL mit fälligen Leistungen verrechnet werden. Die Verrechnung mit der Nachzahlung der Kinderrenten (Verfügung der IV-Stelle vom 17. Dezember 2015) mit der Rückforderung in der Höhe von Fr. 220.-- ist daher rechtmässig.

5.3 Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Ausgleichskasse den Anspruch des Beschwerdeführers auf EL ab 1. August 2015 korrekt bemessen hat. Demnach ist nicht zu beanstanden, dass sie den monatlichen Anspruch auf EL infolge Wegfalls der Kin-

derrente für die Tochter B.\_\_\_\_\_ ab 1. August 2015 von Fr. 4'658.-- auf Fr. 4'208.-- reduzierte und die Ausgleichskasse für die Zeit von August bis Dezember 2015 zu viel bezogene EL in der Höhe von Fr. 2'250.-- zurückforderte. Zudem war die Verrechnung mit der Nachzahlung der Kinderrenten in der Höhe von Fr. 220.-- zulässig. Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

6. Art. 61 lit. a ATSG bestimmt, dass das Verfahren vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Die ausserordentlichen Kosten sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wettzuschlagen.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
  2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
  3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Gegen diesen Entscheid wurde von A.\_\_\_\_\_ am 20. Mai 2016 Beschwerde beim Bundesgericht (siehe nach Vorliegen des Urteils: [9C 371/2016](#)) erhoben.

<http://www.bl.ch/kantonsgericht>